

der

Königlich Bayerischen
 R e g i e r u n g
 des Rhein- Kreises.

N^{ro} V.

Speyer, den 23. April

1828.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

A r t. I.

(Den Abschluß des Liquidations-Geschäftes für die
 Forderungen an Frankreich betr.)

L u d w i g,
 von Gottes Gnaden König von Bayern,
 ꝛ. ꝛ.

Nachdem das Geschäft der Liquidation der Forderungen an Frankreich so weit gediehen ist, daß nunmehr auch die Bezahlung derselben in der IIten Classe erfolgen kann, so haben Wir auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

Die Forderungen der Iten und IIten Classe für Depositen und Consignationen, dann für die Cautionen und Einschüsse in die französischen Cassen sind bereits und zwar jene nach $74\frac{1}{2}$, und diese nach $54\frac{7}{8}$ Procent in der Hauptsache befriediget. In Ansehung der Zinsen hiervon wurde im Art. 10 und 11 der Normal-Verordnung vom 30. April 1821 bestimmt, daß dieselben jedoch nur dann vergütet werden sollen, wenn der Quotient für die dritte Classe der Forderungen $44\frac{1}{10}$ Procent erreicht, und nach Befriedigung derselben noch Fonds vorhanden seyn werden. Nachdem sich aber bey dem Abschlusse der Liquidation ergeben

hat, daß der Quotient für die IIIte Classe der Forderungen die vorausgesetzte Höhe nicht erreicht, so fällt eine Vergütung der Zinsen für die Forderungen der Iten und IIten Classe von selbst hinweg, und es werden die von der Ministerial-Liquidations-Commission in ihren Erkenntnissen bezüglich dessen eingelegte Vorbehalte als wirkungslos erklärt.

Art. II.

Der Vergütungs-Quotient für die Forderungen der IIIten Classe hat sich im Gegenhalte der liquid erkannten Gesamt-Summe zu dem vorhandenen Fond nach der gegenwärtiger Verordnung beigefügten Hauptzusammenstellung auf

40 Procent

von der liquid erkannten Summe festgesetzt.

Art. III.

Die Zahlung dieser Forderungen nach dem eben festgesetzten Maassstabe geschieht für Rechnung der in München befindlichen französischen Renten-Casse durch die Kreis-Cassen, oder nach Anweisung der Regierungen, Kammern der Finanzen, bey den untergeordneten Cassen und Zahlämtern. Zu diesem Ende werden den Kreis-Regierungen, von der Ministerial-Liquidations-Commission specificirte Verzeichnisse der liquid erkannten Forderungen mitgetheilt werden, und es haben dieselben übrigens auch diese

Verzeichnisse in den Kreis-Intelligenz-Blättern zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. IV.

Die liquiden Forderungen der Privaten, der Stiftungen, der Gemeinden und Corporationen, so wie überhaupt alle jene Forderungen, welche auf specielle Namen gestellt sind, und einer vorläufigen Repartition nicht mehr bedürfen, müssen sogleich bezahlt werden.

Art. V.

In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, welche auf ganze Districte, Amts-Bezirke, Kreise und Provinzen gestellt sind, darf die Bezahlung erst dann geleistet werden, wenn vorerst von den Kreis-Regierungen die Repartition der anerkannten Collectiv-Forderung unter die dabey theilhaftigen Gemeinden und deren Mitglieder hergestellt ist.

Zu diesem Ende werden die Kreis-Regierungen angewiesen, sich unverzüglich damit zu beschäftigen, und sofort jedesmal, wenn die Repartition über eine solche Collectiv-Forderung vollendet ist, dieselbe an unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen einzusenden, wornach die Anweisung des treffenden Geldbetrages eben so unverzüglich erfolgen wird.

Art. VI.

Wenn ganze Gemeinden, Districte oder Amtsbezirke die individuelle Vertheil-

lung der ihnen zuerkannten Entschädigungen nicht wünschen, sondern vorziehen, dieselben zu Gemeinde- oder andern Zwecken zu bestimmen, so ist ihnen solches zwar un-
verwehrt, allein, es müssen die Erklärungen aller einzelnen Bethelligten förmlich zu Protokoll aufgenommen, und die Repartitions-Listen damit belegt werden.

A r t. VII.

Die Zahlungen dürfen nur auf die vorgelegten Original-Erkenntnisse der Ministerial-Liquidations-Commission geleistet werden, und es müssen dieselben mit den Quittungen und Repartitionen der französischen Rentencasse Behufs der Belegung ihrer Rechnung zugemittelt werden.

A r t. VIII.

Die Quittungen sind stempelfrei, und es soll überhaupt die Repartition so wie die Zahlung selbst, als Amtssache behan-

delt, ohne irgend einen Entgang und ohne alle Kosten der Bethelligten statt haben.

Die Idendität der Unterschriften der Quittirenden ist durch die Districts-Polizey-Behörden zu certificiren.

A r t. IX.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen haben über den Vollzug dieser Unserer allerhöchsten Verordnung zu wachen.

München den 7. April 1828.

L u d w i g.

Gr. v. Armanseperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten
Befehl:

der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Haupt = Zusammenstellung
 sämtlicher
 für die IIIte Classe liquidirten Forderungen.

Nrus.	Nach Kreisen oder Behörden.	Liquidirte Summe.		Nach 40 Procent reducirter und zu bezahlender Betrag:			
				im französischen Gelde.		im 24 fl. Fuß.	
		Frances.	Cent.	Frances.	Cent.	Gulden.	Sr.
I.	Rhein - Kreis	2,395,921	81 $\frac{2}{8}$	958,368	72	444,742	59
II.	Unterdonau „	3,852,676	67 $\frac{3}{8}$	1,541,070	67	715,153	6 $\frac{1}{2}$
III.	Oberdonau „	3,419,192	79 $\frac{2}{8}$	1,367,677	12	634,687	39 $\frac{3}{4}$
IV.	Isar „	2,792,434	45 $\frac{1}{8}$	1,116,973	79	518,345	39
V.	Regen „	1,765,162	68	706,065	07	327,658	19 $\frac{1}{4}$
VI.	Regat „	1,502,498	67 $\frac{1}{8}$	600,999	46	278,901	18 $\frac{3}{4}$
VII.	Obermann „	556,368	63 $\frac{3}{8}$	222,547	45	103,210	55 $\frac{1}{2}$
VIII.	Untermann „	545,421	09 $\frac{1}{8}$	218,096	43	101,210	22 $\frac{1}{2}$
IX.	Militär-Fiscus	1,030	45	412	18	191	16 $\frac{1}{2}$
X.	Die K. preussische Gesandtschaft für Kaufmann Hermet zu Magdeburg	34,376	65	13,750	66	6,381	9 $\frac{1}{2}$
Summe		16,864,903	91	6,745,961	55	3,130,547	46 $\frac{1}{4}$